

Satzung

für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen

vom 10. März 2026

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1-6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (SGV. NRW. 216), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Der Fachbereich Kinder und Jugend

§ 1 Aufbau

Der Fachbereich Kinder und Jugend besteht aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend.

§ 2 Zuständigkeit

Der Fachbereich Kinder und Jugend ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Leverkusen zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Fachbereich Kinder und Jugend ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Der Fachbereich Kinder und Jugend soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der

freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.

II. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören entsprechend §§ 4, 5 AG-KJHG 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.

§ 4a Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Fachbereichs Kinder und Jugend wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind) beträgt sechs, von denen drei aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und drei aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder werden gem. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen, Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

§ 4b

Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder im Sinne des § 5 AG-KJHG gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss an
1. Die Hauptverwaltungsbeamtin/Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;
 2. Die Leiterin/Der Leiter des Fachbereiches Kinder und Jugend oder deren Vertretung;
 3. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Leverkusen oder deren Vertretung.
 4. Eine Richterin/Ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird.
 5. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die von der Leitung der Agentur für Arbeit in Leverkusen bestellt wird.
 6. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird.
 7. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Polizei, die/der vom Polizeipräsidenten bestellt wird.
 8. Je eine Vertretung der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Fachbereiches Kinder und Jugend bestehen; sofern diese nicht bereits mit einem stimmberechtigten Mitglied gemäß § 4a Abs. 1 dieser Satzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten sind; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.
 9. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die/der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt wird.
 10. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Kinder- und Jugendringes der Stadt Leverkusen, die/der vom Kinder- und Jugendring bestellt wird.
 11. Eine Schülervertreterin/ein Schülervertreter, gewählt von der Bezirksschülervertretung der Stadt Leverkusen.

12. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Leverkusener Jugendforums, die/der vom Leverkusener Jugendforum bestellt wird.
 13. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Leverkusener Jugendamtselternbeirates, die/der vom Leverkusener Jugendamtselternbeirat bestellt wird.
 14. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes; sofern dieser nicht bereits mit einem stimmberechtigten Mitglied gemäß § 4a Abs. 1 dieser Satzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten ist, die/der von der Leitung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes bestellt wird.
 15. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leverkusen e. V., die/der von der Leitung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leverkusen e. V. bestellt wird.
- (2) Für die Mitglieder des Abs. 1 Nr. 4 bis 15 ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.
- (3) Je eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII hat die Möglichkeit, als weiteres beratendes Mitglied benannt zu werden. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses wird die maximale Anzahl der selbstorganisierten Zusammenschlüsse auf drei festgelegt. Die Vertretungen werden vom Rat für die Wahlzeit des Rates zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Bei mehr als drei Vorschlägen wählt der Rat aus den Vorgeschlagenen die drei Mitglieder. Dabei sollen die Pluralität und Interessenslage der jeweils durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Kinder- und Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaften und stellvertretende Mitgliedschaften erlöschen
 1. durch Niederlegung des Mandates,
 2. bei Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat,
 3. bei den Mitgliedern nach § 4b Abs. 1 Nr. 4 – 15, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so

ist ein Ersatzmitglied bzw. eine Ersatzstellvertretung für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied/die ausgeschiedene Stellvertretung vorgeschlagen hat, zu ernennen oder zu wählen.

§ 6

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - b. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung in der kommunalen Selbstverwaltung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a. Jugendhilfeplanung entsprechend § 80 SGB VIII zu der insbesondere der Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 4, 32 und 33 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sowie die Landesförderung zur Qualifizierung nach den §§ 42 ff. KiBiz gehören,
 - b. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,

- c. die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d. Regelungen nach §§ 20, 23, 24 KiBiz,
 - e. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.
- 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 - 4. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII.
 - 5. Die Stellungnahme vor der Bestellung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend.

§ 7 Unterausschüsse

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Dieser Unterausschuss besteht aus neun der stimmberechtigten oder beratenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, wovon fünf Mitglieder aus den politischen Vertreterinnen und Vertretern und vier Mitglieder aus den sonstigen Vertreterinnen und Vertretern zu wählen sind. Die Wahl der Mitglieder des Unterausschusses erfolgt durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Unterausschusses gewählt.
- (2) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe weitere Unterausschüsse gebildet werden.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend mit folgender Ausnahme für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss: Alle (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sind antragsberechtigt. Die Unterausschüsse können sich abweichend vom Vorstehenden eine eigene GeschO geben.

III. Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses geführt.

Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994 außer Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen treten damit außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026